



Merkblatt zur Immatrikulation von Fahrzeugen zur Überführung ins Ausland

Stand 10.1.2017

Exportfahrzeuge

Fahrzeuge, die zum Zweck der Überführung ins Ausland eingelöst werden, unterliegen der provisorischen Immatrikulation. Die anfallenden Gebühren und Kosten sind im Voraus mit Bargeld (SFr.) am Schalter zu entrichten. An Gesuchsteller mit Ausländerausweis-Status F, N oder S werden keine Exportschilder abgegeben.

Zuständigkeit

Die Exportkontrollschilder werden nur an Personen abgegeben, welche den Wohnsitz im Kanton Zug haben oder einen Fahrzeugausweis vorlegen dessen Fahrzeug zuletzt im Kanton Zug immatrikuliert wurde.

Notwendige Dokumente

- Fahrzeugausweis im Original oder bei Neuwagen der Prüfbericht 13.20 A
- Gültiger Reisepass/Identitätskarte/Ausländerausweis **und** Führerschein. Eine amtliche Übersetzung dieser Dokumente vor der Immatrikulation des Fahrzeuges bleibt uns vorbehalten
- Betriebssicherheitsbestätigung, wenn keine aktuelle Fahrzeugprüfung vorliegt
- Zustimmung der Zollbehörden bei unverzollten Fahrzeugen

Fahrzeugausweis

Der Fahrzeugausweis wird auf Ende des Immatrikulationsmonates befristet. Beträgt die Restdauer des Monats vier oder weniger Kalendertage (der Immatrikulationstag zählt als ganzer Tag), so kann auf ausdrücklichen Wunsch des Halters die Befristung auf Ende des nachfolgenden Monats verlangt werden. Die Gültigkeitsdauer darf nie mehr als 35 Kalendertage umfassen. Fristverlängerungen sind nicht möglich.

Im Fahrzeugausweis wird in der Rubrik "Verfügungen der Behörde" der Vermerk "186 Für den EXPORT bestimmt" eingetragen.

Kontrollschild / Kontrollmarke

Es werden die für die provisorische Immatrikulation vorgeschriebenen Kontrollschilder und Kontrollmarken abgegeben. Die Kontrollschilder dürfen nicht über die vorhergesehene Gültigkeit hinaus an Fahrzeugen verwendet werden. Die Kontrollschilder müssen dem Strassenverkehrsamt nicht zurückgegeben werden. Eine missbräuchliche Verwendung von Kontrollschildern ist strafbar.

mehr Informationen auf der nächsten Seite →



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Prüfung des Fahrzeuges

Für die provisorische Immatrikulation des Fahrzeuges gelten die periodischen Prüfungsintervalle nach Art. 33 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995. Ist das letzte Prüfdatum ausserhalb des Prüfungsintervalles muss eine Bestätigung über die Betriebssicherheit des Fahrzeuges beigebracht werden. Diese Bestätigung wird nur von einem Zuger Garagenbetrieb mit Kollektivschildern anerkannt. Die Prüfung der Betriebssicherheit des Fahrzeuges durch die Garage darf nicht länger als einen Monat zurück liegen. Das entsprechende Formular findet sich auf unserer Internetseite bei den Formularen.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Halter, der sich um eine provisorische Immatrikulation für eine Überführungsfahrt ins Ausland bewirbt, kann der Kollektiv-Haftpflichtversicherung beitreten. Anstelle der Kollektivversicherung kann ein aktueller, auf das Ende des Immatrikulationsmonates befristeter Versicherungsnachweis vorgelegt werden. Eine zusätzliche Kaskoversicherung, für die Deckung von Schäden am eigenen Fahrzeug, liegt in der Verantwortung des Halters. Zusätzlich zum befristeten Fahrzeugausweis wird eine internationale Versicherungskarte (grüne Karte) abgegeben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Halters kann auf diese Karte verzichtet werden.

Gebühren, Verkehrssteuern und Schwerverkehrsabgabe

Die Gebühren für den Fahrzeugausweis, die Kontrollschilder, die Gebührenmarke, die Versicherungskarte, die Verkehrssteuern (Tagesbesteuerung) sowie die allfällige Schwerverkehrsabgabe sind am Schalter grundsätzlich mit Bargeld (SFr.) zu bezahlen. Es kann zusätzlich auch mit den Debit-Karten Maestrocad und Postcard bezahlt werden.

Für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, die zur Ausfuhr bestimmt sind, wird die Schwerverkehrsabgabe pauschal erhoben. Massgebend ist das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht. Die Pauschalabgabe richtet sich nach der Fahrzeugart und der Dauer des verbleibenden Fahrzeugaufenthaltes in der Schweiz. Diese zeitliche Angabe ist vor der Zulassung auf dem entsprechenden Gesuchsformular zu deklarieren. Der gültige Zahlungsnachweis (Quittung) ist bei Fahrten in der Schweiz mitzuführen und beim Grenzübertritt vorzuweisen. Droht der Zahlungsnachweis vor Ausreise aus der Schweiz zu verfallen, so ist vor Fristverfall die Abgabe für die nicht bezahlten Tage:

- beim nächsten Zollamt mittels Deklaration (Form 15.93) zu bezahlen
- beim nächsten Postamt auf das Postkonto 30-704-6 der Eidg. Oberzolldirektion, Schwerverkehrsabgabe, Bern, einzuzahlen.

Wer die Schwerverkehrsabgabe hinterzieht oder gefährdet oder bei Fahrten in der Schweiz keinen gültigen Zahlungsnachweis mitführt, kann mit Busse bestraft werden.